

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Amt/Abteilung:

Amt 36: Amt für Straßenverkehr

Abteilung 36.1: Verkehrsordnungswidrigkeiten, Fahrerlaubnisse

Aufgabe: Fahrverbot: Führerschein abgeben

Stand: 17. Januar 2022

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Kreis Herford
Der Landrat
Amtshausstraße 3
32051 Herford

E-Mail: info@kreis-herford.de
Telefon: 05221 13-0
Fax: 05221 13-1902

Zweck der Datenverarbeitung:

Das Amt für Straßenverkehr erhebt Ihre Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 5 ff. Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie den dahingehend erlassenen spezialgesetzlichen Bestimmungen wie beispielsweise aus dem Straßenverkehrsgesetz und der Straßenverkehrsordnung.

Dabei können folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

- Name
- Geburtsname
- Adresse
- Titel
- Geburtsdatum



- Geburtsort
- Geschlecht
- Foto
- Staatsangehörigkeit
- gesetzliche Vertreter
- Zustellbevollmächtigte
- Anwalt/Anwältin bzw. Rechtsvertretung
- Beruf
- Telefon-/Handy-/Faxnummer
- E-Mail-Adresse
- Einkommensnachweise
- Eintragungen, die im Fahreignungsregister (FAER) vorliegen
- Führerscheindaten (beispielsweise Führerscheinnummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde, Fahrerlaubnisklassen)

Die Personendaten erheben wir von Ihnen persönlich oder Sie werden von anderen öffentlichen Stellen übermittelt bzw. bei solchen abgefragt, um einen Verantwortlichen ermitteln zu können (z.B. durch eine Abfrage von Fahrzeugdaten und Halterdaten aus dem Fahrzeugregister gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 StVG oder beim Einwohnermelderegister zur Ermittlung des aktuellen Wohnsitzes. Weiterhin dürfen Daten aus öffentlichen Registern wie beispielsweise Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presseveröffentlichungen und sonstigen Medien genutzt und gespeichert werden. Gleiches gilt für freiwillige Angaben wie beispielsweise Einkünfte, die von uns erhoben und verarbeitet werden und für das Verfahren relevant sein können.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit werden darüber hinaus noch folgende Daten gespeichert, die sich unmittelbar aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt ergeben:

- Zeitpunkt
- Tatort
- Art der Ordnungswidrigkeit
- Beweise in Form von Bildern/Dokumenten/Messungen
- Zeugenangaben
- Unfallberichte und -schilderungen
- Angaben zur Höhe der Verwarnung bzw. des Bußgeldes, der Verwaltungsgebühr, der Auslagen etc.
- bei Verstößen gegen die StVO z.B. zusätzlich KFZ-Daten (Kennzeichen, Halterangaben, Fahrgestellnummer etc.)
- u.a.



Die Daten zur Ordnungswidrigkeit ergeben sich dabei unmittelbar aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 a), c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

§§ 1, 2, 3 Abs. 5, 48ff Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§§ 1-3, 11-14, 21ff, 49ff, 57ff Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

§§ 1, 12 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)

§§ 66 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWig)

§ 57f Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)

§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW

Empfänger der Daten:

Die Fahrerlaubnisbehörde darf die gespeicherten Daten nach Maßgabe der §§ 30ff und 52ff StVG, §§ 2 und 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen, §§ 49 und 69 Abs. 3 OWiG sowie § 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung an folgende Stellen übermitteln:

1. Kraftfahrtbundesamt und zuständige technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
2. Stellen zur Verfolgung, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, sonstige Justizbehörden)
3. Stellen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen (Ordnungsämter, Bußgeldstellen u.a. zur Fahrerermittlung oder Vollstreckung von Fahrverboten)
4. Gewerbezentralregister
5. Landeskasse
6. Stellen für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder hierauf beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht. Das sind beispielsweise amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung, amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV), Fahrschulen, Ärzte (im Falle einer Fahreignungsbegutachtung), Bundesdruckerei zur Erstellung der Kartenführerscheine.
7. Stellen für Verkehrs- und Grenzkontrollen sowie Straßenkontrollen (z.B. Zoll, Bundespolizei, Bundesamt für Güterverkehr)
8. Dritte für statistische, wissenschaftliche und gesetzgeberische Zwecke
9. Stellen im Ausland, die zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung



von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

10. Die Daten werden weiterhin in unserem Auftrag durch das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe verarbeitet.

Dauer der Datenspeicherung:

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Abschluss des Verfahrens und kann nicht pauschal beantwortet werden. Abgeschlossen ist ein Verfahren dann, wenn auch die letzten Verfahrenshandlungen erfolgt sind (inkl. Zahlungseingang) und die Entscheidung bestandskräftig geworden ist. Im Anschluss beginnt die Aufbewahrungsfrist, die in der Regel nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 489 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 29.4.2003 – 55/19-24.10 und den allgemeinen Aufbewahrungsfristen bei der Kreisverwaltung Herford 3 Jahre beträgt. Laut § 489 Abs. 4 Nr.1 StPO dürfen die Daten volljähriger Personen 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Verstößen bis zu 250,00 Euro reduziert sich gemäß § 49c Abs. 5 OWiG in Verbindung mit § 489 StPO die Frist auf 2 Jahre nach Bestandskraft. Bei eingestellten Verfahren verkürzt sich die Frist gemäß Nr. 3 auf 3 Jahre.

Die Daten dürfen nach § 489 Abs. 6 StPO noch weiter gespeichert werden, wenn weitere Verfahren gespeichert werden und diese noch zu löschen sind. Die Eintragungen in das Gewerbezentralregister werden 5 Jahre, bei Bußgeldern bis 300,00 Euro drei Jahre, gespeichert. In dieser Zeit ist auch mit Anfragen an die Bußgeldstelle zu rechnen, so dass die Daten in für diesen Zeitraum mindestens aufbewahrt werden. Darüber hinaus können die Daten für den Zweck der Verfolgung eventuell zukünftiger Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.

Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Sh. Punkt 7 unter „Empfänger der Daten“. Hinsichtlich der Vollstreckung kann eine Weitergabe an das Bundesamt für Justiz erfolgen, welches die Daten an die zuständige Stelle im jeweiligen Vollstreckungsstaat weitergeben darf.

Ihre Pflichten:

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn Ihr Antrag bearbeitet werden soll. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ohne die erforderliche Erlaubnis ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum zu führen oder vorgeschriebene Erlaubnisdokumente und Bescheinigungen nicht mitzuführen, kann eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Ihre Rechte:

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht das Recht auf



- Auskunft über die erhobenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 DSGVO),
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):

Landesbeauftragte(r) für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf,

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Telefon: 0211 38424-0,
Fax: 0211 38424-10
Internet: www.ldi.nrw.de

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@kreis-herford.de
Telefon: 05221 13-1066
Fax: 05221 13-171066

Bei personenbezogenen Anfragen ist aus Gründen der Datensicherheit eine Verschlüsselung von E-Mails oder die Nutzung von De-Mail zu empfehlen. Zur zweifelsfreien Identifizierung ist eine elektronische Signatur oder die Nutzung von De-Mail ratsam. Informationen zur rechtssicheren Kommunikation mit dem Kreis Herford finden Sie unter:
<https://www.kreis-herford.de/Virtuelle-Poststelle-VPS-und-De-Mail>

